

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 A 142/03

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,  
A-Straße, A-Stadt,  
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

Kläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
- Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - -

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht I. als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid vom 06.06.1997 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und drohte ihm die Abschiebung nach Nigeria an. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos (Urteil vom 05.01.2001 - 4 A 314/97 -). Im März 2003 beantragte er die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 AuslG. Zur Begründung machte er geltend, im Jahr 2001 sei festgestellt worden, dass er HIV-positiv sei. Das ergebe sich aus dem ärztlichen Bericht von Dr. med. R. H. vom 12.11.2001 und des Instituts für interdisziplinäre Infektiologie und Immunologie GmbH vom 23.10.2002. Danach leide er an einer HIV-Infektion Stadium CDC A 1 und befinde sich seit September 2002 in ambulanter Betreuung. Es seien regelmäßige Laborkontrollen erforderlich, um den Verlauf der Infektion und eine eventuell bestehende Therapieindikation frühzeitig zu erkennen. Diese Untersuchungen und eventuelle Anschlussbehandlungen seien in seinem Heimatland nicht gewährleistet. Daher bestehe eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben, wenn die Abschiebungsandrohung durchgesetzt werde.

Mit Bescheid vom 10.04.2003 lehnte die Beklagte den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 06.06.1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte sie aus: Aufgrund der erst nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Januar 2001 bekannt gewordenen HIV-Erkrankung sei keine neue Sachlage eingetreten, die für den Antragsteller eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte. Das mit den Attesten dargelegte Krankheitsbild sei im Hinblick auf eine Klassifizierung nach CDC in die sogenannte „asymptomatische Phase“ einzuordnen und begründe keine erhebliche konkrete Gefahr im Falle einer Rückkehr nach Nigeria.

Auch die Annahme einer extremen Gefahrenlage (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in verfassungskonformer Auslegung von Satz 2) sei nicht anzunehmen, da eine ART (antiretrovirale Therapie) derzeit nicht durchgeführt werde. Im Übrigen sei nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 10.02.2003 in der Bundesrepublik Nigeria auch eine aufwendige Behandlungsmethode von HIV/Aids mit Medikamentencocktails möglich. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 53 AuslG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor.

Gegen den am 24.04.2003 zugestellten Bescheid richtet sich die Klage vom 08.05.2003, mit der der Kläger sein Vorbringen weiterverfolgt. Ausweislich eines ärztlichen Berichts des obengenannten Instituts vom 06.05.2003 erhalte er ein TBC-Prophylaxe-Medikament. Wegen der Nebenwirkungen seien regelmäßige Laboruntersuchungen erforderlich. Weiterhin werde regelmäßig der Verlauf der HIV-Infektion kontrolliert. Außerdem wird in diesem Schreiben ausgeführt, dass aufgrund der unklaren Versorgungsstrukturen bezüglich der HIV-Infektion eine Rückführung des Patienten (nach Nigeria) aus medizinischer Sicht nicht ratsam sei. Der Kläger macht geltend: Hieraus sei abzuleiten, dass eine Rückführung in sein Heimatland mit einem hohen Risiko für seine Gesundheit verbunden sei, so dass ein Abschiebungshindernis bestehe.

In der mündlichen Verhandlung bestätigte der Kläger auf Befragen, dass er weiterhin Medikamente gegen TBC erhalte. Dadurch habe sich sein Zustand gebessert. Außerdem wies der Kläger darauf hin, dass seine Ehefrau erkrankt sei und er sich um die inzwischen dreijährige Tochter kümmern müsse.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 AuslG hinsichtlich Nigerias.

Rechtsgrundlage für die vom Kläger beantragte Änderung der Feststellung der Beklagten zu § 53 AuslG in ihrem Bescheid vom 06.06.1997 ist § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (unabhängig von § 71 Abs. 1 AsylVfG, da der Kläger keinen Asylantrag iSv § 13 AsylVfG gestellt hat). Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes unter anderem dann zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwar hat der Kläger geltend gemacht, die HIV-Infektion sei erst nach dem verwaltungsgerichtlichen Urteil (vom Januar 2001) bekannt geworden. Hieraus ergibt sich jedoch keine für ihn günstigere Sach- oder Rechtslage. Die geltend gemachte Infektion führt nämlich nicht zu einem Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift werden Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 54 berücksichtigt. Hieraus folgt, dass ein einzelner Ausländer, dem eine allgemeine, nämlich einer

Bevölkerungsgruppe betreffende, Gefahr droht, auch dann nicht die Voraussetzungen von Satz 1 dieser Vorschrift erfüllt, wenn ihn die Gefahren konkret und individuell betreffen. Solche allgemeinen Gefahren werden nach dem Willen des Gesetzes bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Dadurch soll erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. In solchen Fällen ist die Anwendbarkeit von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren eines einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn die selbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist von den Gerichten zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall einem Ausländer, der einer gefährdeten Bevölkerungsgruppe in diesem Sinne angehört, und für die ein Abschiebestopp gemäß § 54 AuslG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung zusprechen, wenn in seinem Heimatstaat eine derart extreme allgemeine Gefahrenlage besteht, dass er bei einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder anderen schwersten Rechtsverletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4/98 – BVERWGE 108, 77; DVBl. 1999, 549 f).

Nach diesen Grundsätzen ist hier die Anwendbarkeit von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auf den Kläger „gesperrt“. HIV-Infektionen sind in Nigeria derart weit verbreitet, dass es sich um eine der Bevölkerungsgruppe allgemein drohende Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG handelt. Nach dem Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 23.03.2004 (Nigeria - Medizinische Versorgung von HIV/Aids-PatientInnen) sind im Jahr 2004 ungefähr 3,9 Millionen Personen infiziert. Schätzungen variieren zwischen 5,8 bis 7 % der nigerianischen Bevölkerung. Angesichts dieser großen Anzahl betroffener Personen handelt es sich um eine „Bevölkerungsgruppe“ im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG. Dieser Gruppe gehört der Kläger an, so dass in seinem Fall die Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gesperrt ist.

Er wäre im Falle einer Abschiebung nach Nigeria nicht sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert. Zwar ist bei ihm eine Infektion festgestellt worden, er befindet sich jedoch in einem frühen Stadium, in dem eine antiretrovirale Therapie noch nicht erforderlich ist. In dem Bericht von Dr. med. R. H. vom 12.11.2001 heißt es, dass ein Immundefektsyndrom noch nicht vorliege. Angesichts des guten Allgemeinzustands,

fehlender Infektionszeichen, ausreichender NT4-Zellen und nur mittelgradig imponierender Viruslast sei zunächst eine abwartend-beobachtende Haltung angezeigt. Eine virusspezifische Medikation sei zurzeit nicht erforderlich. Ähnliches ergibt sich aus dem Bericht des Instituts für interdisziplinäre Infektiologie und Immunologie GmbH vom 23.10.2002, wonach regelmäßige Laborkontrollen erforderlich seien um den Verlauf der HIV-Infektion und eine eventuell bestehende Therapieindikation frühzeitig zu erkennen. Aus dem im Klageverfahren eingereichten Schreiben dieses Instituts vom 06.05.2003 ergibt sich lediglich, dass der Kläger ein TBC-Prophylaxe-Medikament erhält und weiterhin regelmäßig der Verlauf der HIV-Infektion kontrolliert werde. Damit besteht gegenwärtig bei einem (unterstellten) Abbruch der Behandlung bzw Kontrollen noch keine Lebensgefahr, so dass die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Auslegung von § 53 AuslG hier nicht vorliegen.

Gründe dafür, gem. § 51 Abs. 5 iVm §§ 48 oder 49 VwVfG den früheren Bescheid hinsichtlich § 53 AuslG zu ändern, sind nach alledem ebenfalls nicht ersichtlich. Die Beklagte hat das ihr insoweit eingeräumte Ermessen gesehen und ohne Ermessensfehler ausgeübt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht**

**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**

**24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.